

der Zeiger- auch eine Registriervorrichtung besitzen. — Fernmeßanlagen für Wasserstands-, Temperatur-, Druck- und Geschwindigkeitsmessung bringt August Eichhorn, Dresden.

## V.

## Transportvorrichtungen.

Auf diesem Gebiete fällt vor allem die Sonderausstellung der Firma A. Bleicher & Co., Leipzig-Gohlis, ins Auge, die sich an der nördlichen Stirnseite der Halle Baukunst befindet. Einige der Konstruktionen der Firma sind in Originalgröße und teilweise auch im Betrieb zu sehen, wie z. B. eine Elektrohängelbahn, deren 3 Wagen den Vorgang der automatischen Streckenblockierung zur Anschauung bringen, ferner Drahtseilbahnwagen, Elektrohängelbahnwagen mit Winde, Greifer u. a. Ein betriebsfähiges Modell zeigt eine Drahtseilbahn mit automatischer Entladung und mehreren Kurven für Steinbruchsbetrieb, ein anderes, nicht betriebsfähiges Modell bringt Anwendungsbeispiele verschiedener von der Firma gebauter Transportanlagen für die verschiedensten Fabrikationszweige, wie Gaswerke, Spinnereien, Zucker-, Papier- und sonstige chemische Fabriken, Stein- und Holzlagerplätze. — In der wissenschaftlichen Abteilung der Ausstellung finden wir noch zwei Modelle der Firma, Drahtseilbahnen in Ostafrika und in den argentinischen Cordilleren darstellend.

Die Maschinenbauanstalt Johannes Hentschel & Co., Leipzig, hat in der Maschinenhalle I eine Rollbahn zur Beförderung jeglichen Materials für Einzel- und Massentransport, mit verschiedenen eingebauten Kurven, einen Transportgurt, ferner ein Modell einer Eisenbahnrangieranlage im Betrieb.

Unruh & Liebig, Leipzig, führen einen Elektrohängelbahnwagen (mit Winde) mit Streckensteuerung ausgerüstet, ferner eine Greiferkatze mit elektromechanischer Steuerung im Betriebe vor und stellen außerdem einen Abwurfwagen für einen Bandförderer aus. Den Verkehr zwischen den beiden Etagen dieses Standes vermittelt ein Personenaufzug, der für Selbstbedienung durch die fahrende Person bestimmt ist und dementsprechend allerlei Sicherungen besitzt.

Andere Aufzüge für Personen- und Warenbeförderung sehen wir bei J. G. Schelter & Giesecke, Leipzig.

Feld- und Kleinbahnen mit allen dazu gehörigen Gleis-, Weichen- und Drehscheibenmaterial stellen L. Weil & Reinhardt, Mannheim, die Friedenshütter Feld- und Kleinbahnbedarfs-Ges. m. b. H., Berlin, ferner Senoschewer & Co., Berlin-Leipzig-Breslau aus. de Fries & Co., A.-G., Düsseldorf zeigen Hebezeuge aller Art für Hand- und elektrischen Antrieb, ebenso auch Gebr. Bolzani, Berlin.

Sehr ausgiebig ist die Ausstellung mit Baukranen und Aufzügen beschriftet. Sie befinden sich zumeist im Freien in der südwestlichen Ecke des Ausstellungsgeländes und sind ausgestellt von der Baumaterialien aufzug-G. m. b. H. Düsseldorf, Jul. Wolff & Co., Heilbronn am Neckar u. a. Sonst fabrizieren auch alle die im II. Bericht genannten Baumaschinenfabriken Aufzüge für Bauzwecke.

## VI.

## Das Flussbaulaboratorium.

Das hinter der Halle für Baustoffprüfung von Geheimrat Prof. Engels (Dresden) ausgestellte Flussbaulaboratorium hat den Zweck, „die Wirkungen des fließenden Wassers auf die Gestaltung der beweglichen Flusssohle ohne und mit Einwirkung von Flussbauwerken (Brücken, Bühnen, Dämmen usw.) zu erforschen.“ Bisher wurden Erfahrungen auf dem Gebiete des Flussbaues ausschließlich durch wirkliche Bauausführungen erlangt. Daß diese Erfahrungen demnach mit hohen Kosten verbunden waren, ist ohne weiteres klar. Der Erbauer des Flussbaulaboratoriums in Dresden, Geh. Rat Engels, hat gefunden, daß es durchaus möglich ist, sowohl eine natürliche Fluss- oder allgemeine Wasserlaufstrecke im Kleinen sich bilden zu lassen, als auch die Wirkungen von Flussbauten auf die zu gewärtigende Umgestaltung des Flussbettes an dem Modell zu beobachten. Dieses ausgestellte Modell ist so gestaltet, daß es

ein Gefälle von 3 m auf 1000 m besitzt, und daß der Wasserdurchfluß pro Zeiteinheit in weiten Grenzen regelbar ist. Das Flussbett ist in zwei Krümmungen durch den rechteckigen Behälter gelegt, eine Form, für die das Elbbett oberhalb Torgau vorbildlich war. Die Änderungen der Flusssohle können durch eine eigene Vorrichtung nach Trockenlegung des Flussbettes aufgezeichnet werden.

Der „Schutz ohne Eintragung“ nach dem Entwurf des neuen Warenzeichengesetzes<sup>1)</sup>.

Von Professor Dr. jur. et. phil. E. KLOEPPEL, Leverkusen.

(Eingeg. 21.8. 1913.)

## I.

Bekanntlich wird nach dem heute geltenden Warenzeichengesetz der Warenzeichenschutz durch Eintragung in die beim Patentamt geführte Zeichenrolle erworben. Ein nicht in die Rolle eingetragenes Zeichen hat keinen Anspruch auf den durch das Gesetz gewährleisteten Schutz. Dieses sog. Formalprinzip des deutschen Gesetzes bietet zweifellos erhebliche Vorteile. Es schafft vollständige Klarheit über das Eigentumsrecht auf dem Gebiete des Markenwesens; es bringt eine erhebliche Sicherheit des Verkehrs mit sich und damit zugleich einen Ansporn für alle Benutzer von Warenzeichen, ihren Zeichen durch die Eintragung dieses wertvollen Schutz zuteil werden zu lassen.

Schon relativ kurze Zeit nach dem im Jahre 1894 erfolgten Inkrafttreten unseres geltenden Warenzeichengesetzes hat sich nun aber gezeigt, daß dieser Formalcharakter des Warenzeichenschutzes auch gewisse Härten mit sich bringt. Bei der durch unser Gesetz vorgeschriebenen Prüfung der angemeldeten Warenzeichen auf ihre Unterscheidungsfähigkeit werden sehr häufig Zeichen zurückgewiesen, weil das Amt annimmt, daß das betreffende Zeichen, insbesondere ein Wortzeichen, ein Deskriptivzeichen darstellt, dessen freier Gebrauch im loyalen Handelsverkehr nicht entbehrt werden kann. Es kann nun sehr wohl der Fall eintreten, und es sind, wie auch die amtliche Begründung zu dem neuen Gesetzentwurf hervorhebt, in der Tat Fälle vorgekommen, in denen später die Auffassungen über den beschreibenden Charakter des betreffenden Zeichens gewechselt haben, und es einem späteren Anmelder dann gelungen ist, das Amt von der Eintragungsfähigkeit des betreffenden Zeichens zu überzeugen. Damit erlangt dann der spätere Anmelder, der durchaus bona fide gehandelt haben kann, ein Ausschließungsrecht gegenüber dem älteren zurückgewiesenen Anmelder, der das betreffende Zeichen zuerst in den Verkehr eingeführt hat. Das Ergebnis ist dann, daß der ältere Anmelder seiner sämtlichen Rechte verlustig geht und dadurch ev. schwere Schädigungen erleidet. Auch andere Fälle sind denkbar, aus denen nachträglich eine solche Eintragung erfolgt, und so eine Schädigung des früheren gutgläubigen Benutzers des Zeichens eintritt.

Wie schon erwähnt, sind daher bereits kurze Zeit nach Inkrafttreten des geltenden Gesetzes, insbesondere auf dem im Mai 1900 zu Frankfurt a. M. abgehaltenen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz, Wünsche zutage getreten, die dahin gingen, dem gutgläubigen älteren Benutzer gegenüber einer solchen späteren Eintragung wenigstens eine Art Vorbenutzungsrecht, analog dem gemäß § 5 des Patentgesetzes für das Patentrecht bereits anerkannten Recht zu geben. Der betreffende, von dem Frankfurter Kongreß gefaßte Beschuß ist dann auch später noch verschiedentlich bestätigt worden, insbesondere hat der Düsseldorfer Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz vom Jahre 1907 erneut den Wunsch ausgesprochen, ein solches Vorbenutzungsrecht in das Warenzeichengesetz einzuführen.

## II.

Abgesehen von einer solchen Einschränkung des Formalprinzips unseres geltenden Gesetzes ist dann in den letzten Jahren aber weiterhin auch noch die Frage geprüft worden, ob es sich nicht empfiehlt, demjenigen, der ein Warenzeichen in den Verkehr eingeführt und dasselbe in

<sup>1)</sup> Vortrag, gehalten in der Sitzung der Fachgruppe für gewerblichen Rechtsschutz zu Breslau (vgl. S. 525).

den beteiligten Verkehrskreisen als das seinige bekannt gemacht hat, obwohl das Zeichen aus irgend einem Grunde nicht zur Eintragung gelangt ist, gegenüber späteren, ebenfalls nicht eingetragenen Benutzern dieses Zeichens doch einen gewissen Rechtsschutz zu geben.

Daß ein derartiges Bedürfnis vorliegen kann, hat grundsätzlich, wenn auch in sehr eingeschränkter Form, sogar schon unser heutiges, an sich auf dem starren Formalprinzip beruhendes, Gesetz anerkannt, indem der § 15 dieses Gesetzes heute schon vorsieht, daß derjenige, der eine bestimmte Art der „Ausstattung“ seiner Waren oder deren Verpackung oder dgl. innerhalb der beteiligten Verkehrskreise als die seinige bekannt gemacht hat, einen gewissen Rechtsschutz genießt. Es soll nämlich ein Konkurrent, der später eine solche, als Kennzeichen der Waren eines anderen im Verkehr anerkannte Ausstattung „zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr“ nachmacht, demjenigen, der diese Ausstattung sozusagen geschaffen hat, zum Schadenersatz verpflichtet sein, ja ev. sogar mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft werden können. Diese Bestimmung betrifft aber nur die allerärgsten Auswüchse einer solchen illoyalen Konkurrenz; sie ist auch von der Rechtsprechung immer nur sehr eng ausgelegt worden<sup>2)</sup>. Dieser Ausstattungsschutz versagt auch in dem Augenblick, wo etwa ein anderer für die betreffende Ausstattung noch einen Warenzeichenschatz erlangen sollte, indem er sich die betreffende Ausstattung — was ja in manchen Fällen sicher möglich ist — noch als Warenzeichen beim Patentamt eintragen läßt. In diesem Falle verliert der an sich auf Grund des erwähnten § 15 einen beschränkten Schutz genießende Schöpfer dieser Ausstattung grundsätzlich ebenso seine Rechte, wie der Benutzer eines nicht eingetragenen Warenzeichens rechtlich depossediert wird durch spätere Eintragung des gleichen Warenzeichens für einen Dritten.

### III.

Ganz andere Bahnen hatte nun das neue Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom Jahre 1909 eingeschlagen. Dieses Gesetz, das generell einen äußerst weitgehenden Schutz von Handel und Verkehr gegen unlauteren Wettbewerb sich zum Ziel gesetzt hat, bestimmt insbesondere in seinem § 16 folgendes:

„Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäftes, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugtweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden.“

Der § 16 bestimmt dann ferner noch, daß der durch eine solche Benutzung Verletzte auf Schadenersatz Anspruch hat, wenn der Verletzte „wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen.“

Weiter werden dann noch ganz allgemein „Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäftes von anderen Geschäften bestimmte Einrichtungen“ ebenfalls von dem Schutz dieses Paragraphen betroffen. Darunter werden beispielsweise sogar die Form und Ausstattung von Geschäftswagen, die eigentümliche Kleidung von Angestellten, z. B. die originelle Uniform eines Hotelportiers, verstanden. Dagegen werden durch den § 16 von diesem formlosen Schutz ausdrücklich ausgenommen, die in § 1 und 15 des Warenzeichengesetzes behandelten „Warenzeichen und Ausstattungen“.

Dabei sollen diese von § 16 des Wettbewerbsgesetzes umfaßten Kennzeichnungen den formlosen Schutz, im Gegensatz zu den Voraussetzungen des Ausstattungsschutzes des § 15 des Warenzeichengesetzes, nicht erst durch längeren mehrjährigen Gebrauch erhalten, es genügt, besonders wenn ein originelles Geschäftsabzeichen in Frage kommt, bereits ein kurzer Gebrauch, um die Schutzberechtigung zu schaffen.

<sup>2)</sup> Vgl. hierüber im einzelnen E. Kloppel, „Die Grundlagen des Markenschutzes.“ Berlin 1911.

### IV.

Der Widerspruch, der zwischen diesen Schutzbestimmungen für solche banalen Geschäftsabzeichen und den eng begrenzten und erschwerten Voraussetzungen des Schutzes für eine ev. mit großen Kosten bekannt gemachte Ausstattung besteht, bedarf, wie heute wohl allgemein anerkannt ist, eines Ausgleiches.

Dieses Ziel soll nun das neue Warenzeichengesetz erreichen. Das Gesetz ist in mehrere Abschnitte geteilt. Der erste behandelt den „Schutz eingetragener Warenzeichen“, also den formalen Schutz unseres heutigen Gesetzes; der zweite, zwar nur zwei Paragraphen umfassende Abschnitt, deren Inhalt aber um so bedeutungsvoller ist, führt den Titel „Schutz ohne Eintragung“. Die beiden Paragraphen dieses Abschnittes führen die Nummern 33 und 34. § 33 deckt sich im wesentlichen mit dem § 14 des heutigen Gesetzes, der schon einen dem Schutz des eingetragenen Warenzeichens ähnlichen Schutz für das Namen- und das Firmenrecht geschaffen hatte. Dieser Schutz darf, wie die amtliche Begründung des Entwurfes mit Recht hervorhebt, nicht abgeschwächt werden, da Name und Firma heute schon in großem Umfange als Warenbezeichnungen dienen. Der § 33 enthält noch insofern eine Neuerung, als er nunmehr dem Namen und der Firma auch das Wappen des betreffenden Gewerbetreibenden gleichstellt.

Die wesentlichste Neuerung gegenüber dem geltenden Gesetz bringt dann aber der neue § 34, dessen grundlegender Absatz 1 wie folgt lautet:

„Wer ein nicht eingetragenes Warenzeichen, welches innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen der Waren eines anderen angesehen wird, oder eine Ausstattung oder sonstige Warenbezeichnung, für welche das gleiche gilt, derart benutzt, daß Verwechslungen der Geschäftsbetriebe im Verkehr hervorgerufen werden können, kann von dem Verletzten auf Unterlassung verklagt werden.“

Damit wird grundsätzlich auch jedem nicht eingetragenen Warenzeichen ein Schutz gegen Nachahmung gesichert, unter der Voraussetzung, daß der Schöpfer dieses Warenzeichens dasselbe innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen seiner Waren bekannt gemacht hat. Ist diese Voraussetzung erfüllt, so steht demjenigen, der dieses Warenzeichen oder eine solche Ausstattung geschaffen hat, gegenüber jeder Benutzung von anderer Seite, welche zu einer Verwechslungsgefahr führt, bereits ein Unterlassungsanspruch zu, einerlei, ob die Verwechslung absichtlich herbeigeführt war oder nicht.

Diese Vorschrift steht also im scharfen Gegensatz zu dem § 15 des heutigen Warenzeichengesetzes, der den Ausstattungsschutz nur für den Fall vorsieht, daß die Verletzung des Ausstattungsrechtes „zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr“ erfolgt war, eine Bestimmung, die um so geringeren praktischen Wert hatte, als, wie ich in meiner oben zitierten Schrift näher dargelegt habe, dieselbe seitens der Iudikatur in äußerst enger Weise ausgelegt wurde.

Der neue § 34 bestimmt dann weiter noch folgendes: „Wenn der Benutzer wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Beutzung geeignet war, Verwechslungen hervorzurufen, so hat er dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Er hat auf Verlangen die widerrechtliche Kennzeichnung der in seinem Besitz befindlichen Gegenstände zu beseitigen oder, wenn dies nicht möglich ist, die Gegenstände zu vernichten. Das Gericht bestimmt, wie die Beseitigung oder Vernichtung auszuführen ist.“

Gemäß dem dritten Absatz gelten für die Ansprüche aus diesem Paragraphen die gleichen Verjährungsgrundsätze, wie für die Ansprüche wegen Verletzung eines eingetragenen Warenzeichens, d. h., sie „verjährten in sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem der Verletzte von der sie begründenden Handlung und der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an. Die Verjährung des Anspruches auf Schadenersatz beginnt nicht, bevor ein Schaden entstanden ist“ (§ 25 des Entwurfes)

Außerdem hat der Verletzte ebenso wie der verletzte Inhaber eines eingetragenen Warenzeichens ein Recht, das gegen den Verletzer ergangene Urteil auf dessen Kosten publizieren zu lassen.

Geht so also der neu geschaffene Schutz für nicht eingetragene Warenzeichen und Ausstattungen in sehr erfreulicher Weise über das heutige Recht hinaus, so verzichtet andererseits der Entwurf darauf, die bisher bestehende, oben unter II. erwähnte Strafbestimmung aufrecht zu erhalten. Dies entspricht einerseits einem bei der Vorberatung des Entwurfs mit Vertretern der beteiligten Kreise allgemein geäußerten Wunsch, andererseits paßt es auch viel besser in den systematischen Aufbau unseres neuen Warenzeichenschutzsystems hinein, wenn hier auf eine Strafbestimmung verzichtet wird. Grundsätzlich soll nach wie vor bei uns das System der Warenzeichen eingetragen herrschen, und wer den Wunsch hat, für seine Warenzeichen noch einen Strafschutz zu genießen, der mag dieselben eingetragen lassen, womit er ja zugleich auch noch eine Reihe von weiteren Vorteilen genießt, wie z. B. die leichte Möglichkeit des Nachweises seiner Rechte usw. Nur zum Ausgleich für die durch unser heutiges Formalsystem eingetretenen Härten — und sozusagen immer noch als Ausnahmefall — ist der durch den neuen Entwurf geschaffene Schutz des nicht eingetragenen Zeichens gedacht.

#### V.

Ist durch die neuen Bestimmungen demjenigen, der ein nicht eingetragenes Warenzeichen als das seine bekannt gemacht hat, ein Schutz gegen spätere Benutzer gesichert, so bedarf es, um diesen Schutz auch wirklich wirksam zu gestalten, auch noch einer Vorschrift, die den Betreffenden dagegen schützt, daß ein anderer sich später das betreffende Warenzeichen noch eingetragen läßt. Wie schon erwähnt, gehen heute die auf Grund einer solchen späteren Eintragung erworbenen Rechte den Rechten des früheren Benutzers einer damit übereinstimmenden Ausstattung vor. Um die darin liegende Härte zu beseitigen, hat der neue Entwurf in § 5 auch noch ausdrücklich folgendes vorgesehen:

„Wer das eingetragene Warenzeichen zur Zeit der Anmeldung bereits derart benutzt hatte, daß es innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen seiner Waren gilt (Vorbenutzer), darf es in seinem Geschäftsbetriebe weiter benutzen. Der eingetragene Inhaber kann von dem Vorbenutzer verlangen, daß er von dieser Befugnis nur in einer Weise Gebrauch macht, welche geeignet ist, die Gefahr einer Verwechslung der Geschäftsbetriebe auszuschließen. Die Befugnis des Vorbenutzers kann nur zusammen mit dem Geschäftsbetriebe, zu dem das Zeichen gehört, auf einen anderen übergehen.“

Wie die amtliche Begründung zu diesem Paragraphen hervorhebt, ist diese Regelung so gedacht, daß diesem Recht des Vorbenutzers andererseits aber auch die Verpflichtung gegenübersteht, nunmehr im Wettbewerb mit dem eingetragenen Zeichen Maß zu halten. Er wird, um eine Irreführung des Publikums zu verhüten, durch die besondere Art der Benutzung dafür zu sorgen haben, daß Verwechslungen seines Geschäftes mit demjenigen des eingetragenen Zeicheninhabers vermieden werden, mit anderen Worten, er darf das ihm gewährte Vorbenutzungsrecht nicht zu Handlungen benutzen, die im einzelnen Falle als den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbes erfüllend angesehen werden müßten.

Von dem — wie schon oben dargelegt, durchaus berechtigten — Grundsätzen ausgehend, daß nach wie vor die Eintragung des Warenzeichens die Regel bilden soll, hat der Entwurf davon abgesehen, sich den in der Literatur gelegentlich geäußerten Gedanken zu eigen zu machen, daß dem Vorbenutzer auch noch ein warenzeichenrechtlicher Lösungsanspruch gegenüber der späteren Eintragung zugestanden werden sollte. Grundsätzlich wird also die Eintragung als solche durch das Vorbenutzungsrecht nicht berührt. Würde der Fall jedoch etwa so liegen, daß die spätere Eintragung *arglistiger Weise* beantragt worden ist, also lediglich zu dem Zwecke, um in die Rechte des früheren Benutzers einzugreifen und das Publikum irre-

zuführen, dann würde hiergegen schon aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie sie sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, insbesondere aus dessen § 826 bzw. auch aus § 1 des neuen Wettbewerbsgesetzes ergeben, dem Verletzten ein Klageanspruch auf Löschung des Zeichens zustehen.

Dies hat ja schon vor längerer Zeit das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 21./6. 1907<sup>3)</sup> anerkannt. Von einem näheren Eingehen auf diese Frage muß hier abgesehen werden, es sei in dieser Beziehung auf meine oben zitierte Schrift, insbesondere deren Abschnitte III und X, verwiesen.

#### VI.

Fassen wir unsere vorstehenden Ausführungen zusammen, so gelangen wir zu dem Ergebnis, daß der vorliegende „Entwurf eines Warenzeichengesetzes“ für die wichtige Frage des Schutzes des nicht eingetragenen Warenzeichens eine sehr gute Regelung getroffen hat. Unter grundsätzlicher Aufrechterhaltung unseres bewährten Markenschutzsystems ist eine Lösung gefunden worden, die den berechtigten Interessen desjenigen, der aus irgendeinem Grunde für eine von ihm geschaffene wertvolle Marke den vollen Schutz durch Eintragung nicht erlangen konnte, in ausreichendem Maße gerecht wird.

[A. 171.]

### Kochplatte, D. R. G. M., als Ersatz für Drahtnetze.

Von R. FÄNDER, Berlin NW.

(Eingeg. 12.8. 1913.)

Bis jetzt verwendet man in Laboratorien fast ausschließlich Drahtnetze als Auflagefläche für die zu erhitzenen Gefäße.

Die Drahtnetze sind nun ihres schnellen Verbrauches wegen im Laufe der Zeit eine kostspielige Ausgabe, auf die mitunter des anscheinend kleinen Objektes wegen nicht genug Wert gelegt wird.

Außerdem hat die Verwendung von Drahtnetzen in der bekannten Form verschiedene Nachteile im Gefolge: wie Abbröckeln und Herausfallen einzelner Teile und dadurch entstehende Verunreinigung des Brenners und des Arbeitsplatzes. An den Stellen, wo solche Stückchen fehlen, wird nun die Heizflamme intensiver auf das zu erhitzenen Gefäß einwirken und dasselbe leichter dem Zerspringen aussetzen, was natürlich immer einen Verlust an Material bedeutet und eine langwierige Analyse illusorisch machen kann.

Alle diese Nachteile werden nun durch die neue Drahtnetzersetzkochplatte behoben. Die Abbildung zeigt eine Platte, welche aus starkem Metall besteht, zur Aufnahme der zu erhitzenen Gefäße. Dadurch ist schon eine Deformation der Kochplatte ausgeschlossen; die Heizgase verteilen sich auf die Metallplatte, die natürlich ein sehr guter Wärmeleiter ist, gleichmäßig. In besonders hervorragendem Maße wird dann die Wärmeabgabe von der Heizplatte an das zu erhitzenen Gefäß dadurch bewirkt, daß die Kochplatte eine Anzahl von Bohrungen besitzt: einerseits zur Weiterleitung der Heizgase an das zu erhitzenen Gefäß, andererseits zur schnelleren und gleichmäßigen Durchwärmung der Kochplatte. Hierdurch wird außerdem eine bedeutende Gasersparnis erzielt, weil nach eingetretenem Kochen eine kleine Heizflamme genügt, um die Kochplatte auf der gewünschten Temperatur zu halten. Selbstverständlich kann nach der Entfernung der Einsatzkochplatte aus dem Ring letzterer auch für andere Arbeiten im Laboratorium Verwendung finden, z. B. durch Auflegen von Dreiecken für Glühzwecke. Das Ganze läßt sich bequem auf einen Dreifuß oder einen Stativring auflegen.

Hergestellt mit einem Durchmesser von 145 mm und gebohrten Löchern von 2,3 oder 4 mm Durchmesser wird die gesetzlich geschützte Kochplatte von Warmbrun, Quilitz & Co., Berlin, NW.

[A. 162.]

<sup>3)</sup> Juristische Wochenschrift 1907, 507. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht 1907, S. 413.

